

fortige Zahlung beansprucht würde. Noch schlimmer litt das Sortiment durch die Unterbietung des Ladenpreises von seiten der Schleuderer. Die Anträge des Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler, diesem Übel zu steuern, wurden abgelehnt. Die Verleger versagten ihre Hilfe. Als 30 Jahre später Adolf Kröner seine Reformen im Börsenverein zur Hebung des vollständig darniederliegenden Sortiments begann, wurden ihm von vielen Verlegern die größten Schwierigkeiten bereitet, sodaß er wiederholt seinen Verleger-Kollegen zurufen mußte, sie sollten in dem Sortiment nicht den mehr oder weniger schlecht bezahlten Verkäufer ihrer Verlagswerke erblicken, sondern ihren besten Kunden, von dessen Wohlergehen schließlich ihr eigenes Interesse abhinge. Aber selbst Krönners zündende Worte haben nicht vermocht, alle Verleger umzustimmen.

Er konnte es nicht hindern, daß in die neuen Satzungen der bekannte Verlegerparagraf kam, der auch als § 12 der Verkaufsordnung dem Sortimenter ein ständiger Stein des Anstoßes und eine ewige Quelle des Argers mit Behörden geblieben ist. Der Urheber dieses Verlegerparagrafen war Ferdinand Springer, der Bruder des Herrn Dr. Fritz Springer.

Ein drastisches Beispiel der Gesinnung eines großen Verlegers habe ich selbst erlebt. Als ich vor 18 Jahren den Vorsitz im Verbands der Kreis- und Ortsvereine übernommen hatte, war meine erste Sorge, den Verein Leipziger Buchhändler zurückzugewinnen, der aus dem Verband ausgetreten war. Ich besuchte in Leipzig den Vorsitzenden des Vereins, Herrn Credner, in Firma Veit & Co.; Herr Credner eröffnete mir kaltlächelnd, daß sein Verein nicht große Neigung habe, wieder einzutreten. Der Verein bestehe in der Mehrzahl aus Verlegern, und diesen behage mein Programm nicht, dessen erster Punkt die Abschaffung des Kundenrabatts und der den Behörden und Bibliotheken gewährten Ausnahmen bezwecke. »Den Verlegern könne es nur angenehm sein, wenn die Bibliotheken für das ausgefetzte Geld möglichst viel Bücher kauften, um so mehr würde von den Verlagswerken abgesetzt« — —. Und in diesen Tagen veröffentlichte das Börsenblatt eine Entschließung der Hauptversammlung der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler, in der die seit Inkrafttreten der Notstandsordnung von einer Reihe von Verlegern vorgenommene Verschlechterung der Bezugsbedingungen auf das schärfste verurteilt wird.

Aus dieser kurzen Übersicht über die Entwicklung der Beziehungen des Verlags zum Sortiment kann ich nicht den Schluß ziehen, daß der Verlag durch das Sortiment in seiner Entschließung vergewaltigt sei. — —

Prüfen wir nunmehr, ob in der Organisation des Börsenvereins der Verlagsbuchhandel über Hintanzetzung seiner Mitglieder zu klagen berechtigt ist. Zunächst müssen wir feststellen, daß der Deutsche Verlegerverein Organ des Börsenvereins ist, im Gegensatz zur »Gilde«, die es nicht ist. Die Kreis- und Ortsvereine sind nicht reine Sortimentsvertretungen. Unter den rund 3000 Börsenvereins-Mitgliedern, die der Verband umfaßt, befindet sich eine erhebliche Anzahl von Verlegern. Allein von den etwa 800 Mitgliedern des Leipziger Vereins und der Berliner Vereinigung sind die Mehrzahl Verleger. In vielen Vorständen der Kreisvereine sitzen Verleger. Man sieht also, daß in den Kreis- und Ortsvereinen reichlich die Möglichkeit gegeben ist, in bestimmten Fragen den Verlegerstandpunkt zur Sprache zu bringen.

Einer der wichtigsten Ausschüsse des Börsenvereins ist der Vereinsausschuß, der zurzeit aus 5 Verlegern, 4 Sortimentern und 1 Kommissionär besteht. Die Kreis- und Ortsvereine haben bei der ihnen zustehenden Wahl von 4 Mitgliedern für diesen Ausschuß nicht immer reine Sortimenter bevorzugt. Es wurde z. B. seinerzeit von den Kreisvereinen der Verleger Trübner in den Vereinsausschuß gesandt. Jedenfalls sind die Verleger im Vereinsausschuß gut vertreten. Dasselbe gilt auch vom Vorstand des Börsenvereins. Von den 6 Mitgliedern sind 3 Verleger, 2 Sortimenter und 1 Kommissionär. Im Wahlausschuß sind 3 Verleger und 3 Sortimenter. In dem Ausschuß zur Prüfung der Satzungsänderungen sind 8 Verleger, 6 Sortimenter und 1 Kommissionär. In allen wichtigen Aus-

schüssen und im Vorstand des Börsenvereins sind die Verleger in der Mehrheit, es kann also von einer Vergewaltigung nicht die Rede sein. Ich gehörte im Laufe der Jahre allen diesen Ausschüssen an und habe mich davon überzeugt, daß überall bei den Beratungen mit der größten Unparteilichkeit verfahren wird. Immer hatte man das Gefühl, daß es jedem der Mitglieder ohne Ansehen der Person nur um die Sache ging, ganz gleichgültig, ob er Verleger, Sortimenter oder Kommissionär war. Die Krönnersche Organisation unseres Börsenvereins hat sich auf das glänzendste bewährt, und ich würde es geradezu für ein Verbrechen halten, wollten wir hieran etwas ändern.

Ich habe noch einige Worte über die Hauptversammlung zu sprechen. In dieser können die Sortimenter die Mehrheit für einen Antrag haben. Der Hauptversammlung geht aber die Delegiertenversammlung voraus, in der die Tagesordnung der Hauptversammlung gründlich durchgesprochen wird, und an der auch die Verleger teilnehmen können. Hier ergibt sich zweifellos die Möglichkeit von Verständigungen. Werden diese nicht erreicht, dann ist es dem Börsenvereins-Vorstand immer noch möglich, in der Hauptversammlung eine Vertagung des Antrags oder eine Überweisung des Antrags an den Vereinsausschuß, wenn es sich um die Punkte 7 und 8 des § 14 handelt, zu beantragen. Die Hauptversammlung hat vor einigen Jahren eine Änderung des § 7 der Verkaufsordnung angenommen, gegen die eine Verlegergruppe Einspruch erhoben hat. Dieser Beschluß ist allerdings dadurch zustande gekommen, daß sämtliche in der Hauptversammlung anwesenden Sortimenter für diesen Antrag gestimmt haben und auch mit Recht. Es ist seit vielen Jahren über den Mindestrabatt von 30% verhandelt worden. Es hat der gesamte Sortimentsbuchhandel erklärt, daß er dieses Rabatts unter allen Umständen bedarf, um leben zu können. Es ist seitens namhafter Verleger die Forderung der Sortimenter lebhaft unterstützt worden, und auch der Vorstand des Deutschen Verlegervereins hat wiederholt seinen Mitgliedern warm ans Herz gelegt, bei der Kalkulation ihrer Verlagswerke hierauf Rücksicht zu nehmen. Wenn trotzdem ein Teil der Verleger immer noch an dem 25%igen Rabatt festhält, so mußte eben das Sortiment auf der Hauptversammlung die Ermächtigung nachsuchen, in solchem Falle einen entsprechenden Aufschlag zu nehmen. Wenn die Herren Verleger, die gegen diesen Antrag gestimmt haben, sich nun majorisiert fühlen, so kann ich nur sagen, daß sie — um mit Herrn Dr. Springer zu reden — die Notwendigkeit dieser »zeitgemäßen« Änderung nicht erkannt haben.

Ich bin am Schlusse meiner Ausführungen. Ich kann mich nur für unbedingte Ablehnung des Springerschen Antrags aussprechen. Jeder Buchhändler, der Mitglied des Börsenvereins ist, muß vor den uns selbst gegebenen Gesetzen gleiches Recht haben, ob er nun Verleger oder Sortimenter ist. Dieses gleiche Recht gewährleistet uns unsere Organisation, und an der müssen wir festhalten.

Bernh. Hartmann.

Zu Art. 309 des Friedensvertrages.

Von Rechtsanwält Dr. Wilh. Hoffmann-Leipzig.

(Vergl. auch meinen Aufsatz »Der Friedensvertrag und das internationale Urheberrecht« in Nr. 170 vom 11. August 1919.)

Art. 309 des Versailler Friedensvertrags schließt die Geltendmachung irgend welchen Anspruchs von Staatsangehörigen aller kriegsführenden Mächte aus, die aus einer Verletzung ihres Urheberrechts »in der Zeit zwischen der Kriegserklärung und dem Inkrafttreten des Friedensvertrags« entstanden sein könnten. Der Zeitraum ist mithin für alle Beteiligten nicht ein gleich langer, sondern es muß bei jedem Staate nachgeprüft werden, wann dieser den Krieg erklärt hat oder wann mangels einer solchen Erklärung der tatsächliche Kriegszustand eingetreten ist. Dagegen endet der Zeitraum für alle Staaten gleichmäßig mit der Errichtung des ersten Protokolls über die Niederlegung der Ratifikationsurkunde, sobald der Vertrag vom Deutschen Reiche und von drei der verbündeten Hauptmächte ratifiziert worden ist. Wie nun, wenn dieser Endtermin überhaupt nicht eintritt, der Vertrag also nicht von drei der uns feindlichen Hauptmächte